



1. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra (Hebesatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra vom 07.10.2009 wird durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden ab 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 280 v. H.
- Grundsteuer B 355 v. H.
- Gewerbesteuer 335 v. H.

§ 2 erhält folgende Fassung

In der Stadt Braunsbedra werden Kleinbeträge wie folgt fällig:
am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Braunsbedra, den


Steffen Schmitz
Bürgermeister

